

AUTOMATISCHER AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN FORMULAR ZUR SELBSTAUSKUNFT

DEUTSCHLAND

Utmost Wealth Solutions ist der Markenname, der von einer Reihe von Utmost-Unternehmen verwendet wird. Dieses Dokument wurde von Utmost Luxembourg S.A. herausgegeben.

Die Verwendung des Singulars schließt, wo einschlägig, die Form des Plurals mit ein. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein. Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

Policennummer/Vertragsnummer

AUTOMATISCHER AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN - FORMULAR ZUR SELBSTAUSKUNFT FÜR RECHTSTRÄGER
(UTMOST LUXEMBOURG S.A.)

Bitte lesen Sie diese Anweisungen sorgfältig durch, bevor Sie das Formular zur Selbstauskunft ausfüllen.

Auf der Grundlage der EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und des gemeinsamen Meldestandards der OECD, erfordern die in Luxemburg geltenden Vorschriften, dass Utmost Luxembourg S.A. bestimmte Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit eines Kontoinhabers* erfasst und mitteilt.

Wenn Sie (bzw. der Kontoinhaber, falls Sie dieses Formular in seinem Auftrag ausfüllen) außerhalb von Luxemburg in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Land, das den gemeinsamen Meldestandard der OECD befolgt, steuerlich ansässig sind, ist Utmost Luxembourg S.A. gesetzlich verpflichtet, die in diesem Formular enthaltenen Informationen an die Steuerbehörden in Luxemburg weiterzuleiten.

Diese Informationen, zu denen personenbezogene Daten über die meldepflichtige(n) Person(en) (insbesondere Name, Adresse, Land bzw. Länder der steuerlichen Ansässigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Steueridentifikationsnummer(n)) sowie bestimmte Daten über die relevanten Policen (insbesondere die Policennummern, der Geldwert oder der Rückkaufwert der Police, den Bruttogesamtbetrag aller Teil- und Vollauszahlungen im vergangenen Jahr) gehören können, werden von den Luxemburger Steuerbehörden an die zuständigen Behörden der relevanten meldepflichtigen Länder übermittelt.

Bitte beachten Sie, dass alle Fachbegriffe die Ihnen in der EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und im gemeinsamen Meldestandard der OECD zugewiesene Bedeutung haben.

Bitte füllen Sie dieses Formular aus, falls Sie die Selbstauskunft im Auftrag eines Kontoinhabers, bei dem es sich um einen Rechtsträger handelt, erteilen müssen.

Eine Niederlassung eines Rechtsträgers wird für die Zwecke der EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung oder des gemeinsamen Meldestandards der OECD eigenständig behandelt, daher sollte dieses Formular mit allen Angaben zu der Niederlassung und nicht mit denen zu der Muttergesellschaft ausgefüllt werden.

Falls Sie eine natürliche Person sind, die Kontoinhaber ist, füllen Sie dieses Formular bitte nicht aus. Verwenden Sie stattdessen das Formular zur Selbstauskunft für natürliche Personen.

Bei Inhabern eines gemeinsamen Kontos oder Inhabern mehrerer Konten ist für jeden Kontoinhaber ein gesondertes Formular zu verwenden.

AUTOMATISCHER AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN FORMULAR ZUR SELBSTAUSKUNFT

Falls der Kontoinhaber ein passiver Non Financial Entity (“NFE”) oder ein Investmentunternehmen ist, der/das nicht in einem teilnehmenden Staat ansässig ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird,

übermitteln Sie bitte Informationen zu der/den natürlichen Person(en), die den Kontoinhaber beherrschen (natürliche Personen, bei denen es sich um beherrschende Personen handelt), indem Sie ein Formular zur Selbstauskunft für beherrschende Personen für jede beherrschende Person ausfüllen.

Als Finanzinstitut sind wir nicht berechtigt, steuerliche Beratung zu erteilen.

Falls Sie Fragen zu diesem Formular oder zur Festlegung Ihrer steuerlichen Ansässigkeit haben, lassen Sie sich bitte von Ihrem Steuerberater oder Ihrer lokalen Steuerbehörde unabhängig steuerlich beraten.

Weitere Informationen erhalten Sie auch über das OECD-Portal zum automatischen Informationsaustausch und die europäische Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden.

Datenschutz.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten wird vom Versicherer wie in der Police beschriebenen Art und zu den darin beschriebenen Zwecken erfolgen.

- › Bei der Übermittlung von Berichten an die zuständigen Behörden werden Ihre personenbezogenen Daten von Utmot Luxembourg S.A. verarbeitet und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen übermittelt.
- › Bevor der Bericht an die zuständige Behörde übermittelt wird, erhalten Sie eine Informationsmitteilung zu dieser Datenverarbeitung.
- › Sie haben dann einen Monat Zeit, um Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Übertragbarkeit oder Widerspruch (falls zutreffend) auszuüben.
- › Wenn wir innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Informationsmitteilung keine Antwort von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass die Daten korrekt sind, und sie werden sodann unverändert an die zuständige Behörde weitergeleitet.

* Kontoinhaber sind definiert als Versicherungsnehmer oder andere Personen, die Zugang zum Geldwert der Police haben oder den Begünstigten der Police ändern können.

TEIL 1 IDENTIFIZIERUNG DES KONTOINHABERS

Juristische Bezeichnung des Rechtsträgers/der Niederlassung	<input type="text"/>		
Land der Gründung oder Organisation	<input type="text"/>		
Adresse	<input type="text"/>		
Straße/Hausnummer	<input type="text"/>		
Ort	<input type="text"/>	Postleitzahl	<input type="text"/>
Land	<input type="text"/>		

TEIL 2 ART DES RECHTSTRÄGERS (ZUTREFFENDES BITTE AUSWÄHLEN)

1. (a) Finanzinstitut - Investmentunternehmen

- i. Ein Investmentunternehmen, das nicht in einem teilnehmenden Staat ansässig ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird

Hinweis: Wenn Sie dieses Kästchen ankreuzen, füllen Sie bitte auch Teil 2(2) weiter unten aus

- ii. Sonstiges Investmentunternehmen

- (b) Finanzinstitut - Einlageninstitut, Verwahrinstitut oder spezifizierte Versicherungsgesellschaft

Wenn Sie oben (a) oder (b) angekreuzt haben, geben Sie bitte (sofern vorhanden) die Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (Global Intermediary Identification Number, "GIIN") des Kontoinhabers für die Zwecke der Einhaltung des FATCA-Abkommens an

- (c) Finanzinstitut - Nicht meldend. Bitte geben Sie die Kategorie des nicht meldenden Finanzinstituts an

- i. Staatlicher Rechtsträger

- ii. Internationale Organisation

- iii. Zentralbank

- iv. Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung

- v. Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung

- vi. Pensionsfonds von (i) - (iii)

- vii. Ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen

- viii. Von einem Treuhänder dokumentierter Trust

- ix. Qualifizierter Kreditkartenanbieter

- x. Sonstiges (bitte angeben)

- (d) Aktiver NFE - eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden, oder ein verbundener Rechtsträger einer solchen Kapitalgesellschaft.

Falls Sie ein verbundener Rechtsträger einer börsennotierten Kapitalgesellschaft sind, geben Sie bitte den Namen der börsennotierten Kapitalgesellschaft an, deren verbundener Rechtsträger der unter (d) genannte Rechtsträger ist:

- (e) Aktiver NFE - ein staatlicher Rechtsträger

- (f) Aktiver NFE - eine internationale Organisation

AUTOMATISCHER AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN FORMULAR ZUR SELBSTAUSKUNFT

- (g) Aktiver NFE - anderer als (d) - (f)
- (h) Passiver NFE

2. Wenn Sie 1(a)(i) oder 1(h) oben angekreuzt haben,

- a. geben Sie bitte den Namen aller beherrschenden Personen des Kontoinhabers an und

- b. füllen Sie ein Formular zur Selbstauskunft für beherrschende Personen für jede beherrschende Person aus.

TEIL 3 LAND DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT UND ENTSPRECHENDE STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER ODER ZWECKMÄßIGE ENTSPRECHUNG

Bitte füllen Sie die nachfolgende Tabelle aus und geben Sie an, (i) wo der Kontoinhaber steuerlich ansässig ist (d. h. wo er steuerpflichtig ist) und (ii) wie die Steueridentifikationsnummer des Kontoinhabers für jedes angegebene Land lautet.

Wenn der Kontoinhaber in mehr als drei Ländern steuerlich ansässig ist, verwenden Sie bitte ein separates Blatt.

„STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER“ (EINSCHLIEßLICH „FUNKTIONALER ENTSPRECHUNG“)

Der Begriff „Steueridentifikationsnummer“ bezeichnet die Steueridentifikationsnummer eines Steuerpflichtigen oder eine funktionale Entsprechung, wenn keine Steueridentifikationsnummer verfügbar ist. Eine Steueridentifikationsnummer ist eine einmalige Kombination aus Buchstaben oder Ziffern, die einer natürlichen Person oder einem Rechtsträger von einem Staat zugewiesen wird und die dazu verwendet wird, die natürliche Person oder den Rechtsträger für die Zwecke der Verwaltung der Steuergesetze dieses Staates zu identifizieren.

Einige Staaten vergeben keine Steueridentifikationsnummern. Diese Staaten verwenden jedoch häufig eine andere Nummer mit hoher Integrität und einem gleichwertigen Maß an Identifizierung (eine „funktionale Entsprechung“). Beispiele für diese Art von Nummer sind:

- › für natürliche Personen eine Sozialversicherungsnummer, Bürger-/Personalausweis-/Servicecode-/Nummer und Wohnsitzregistrierungsnummer
- › für Rechtsträger unter anderem eine Handelsregisternummer bzw. -ID.

Weitere Einzelheiten zu länderspezifischen Steueridentifikationsnummern finden Sie unter: www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/.

Falls keine Steueridentifikationsnummer zur Verfügung steht, geben Sie bitte den entsprechenden Grund **A**, **B** oder **C** an **den nachfolgend angegebenen Stellen** an:

- Grund A** Das Land, in dem der Kontoinhaber steuerpflichtig ist, gibt keine Steueridentifikationsnummern an seine Einwohner aus.
- Grund B** Der Kontoinhaber ist anderweitig nicht in der Lage, eine Steueridentifikationsnummer oder eine andere entsprechende Nummer zu erhalten (wenn Sie diesen Grund ausgewählt haben, erläutern Sie bitte in der nachfolgenden Tabelle, warum Sie nicht in der Lage sind, eine Steueridentifikationsnummer zu erhalten).
- Grund C** Es ist keine Steueridentifikationsnummer erforderlich. (Hinweis: Bitte wählen Sie diesen Grund C nur dann aus, wenn die Behörden des unten angegebenen Landes der steuerlichen Ansässigkeit keine Mitteilung der Steueridentifikationsnummer fordern.)

STEUERWOHNSITZ (BITTE KEINE ABKÜRZUNGEN VERWENDEN)	STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER (FALLS ZUTREFFEND)	GRUND, WENN KEINE STEUERIDENTIFIKATIONS- NUMMER VORLIEGT (A, B ODER C)	ERLÄUTERUNG, FALLS KEINE STEUER- IDENTIFIKATIONSNUMMER VORLIEGT (NUR GRUND B)

TEIL 4 ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

Ich bestätige, dass die von mir zur Verfügung gestellten Informationen sämtlichen Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, die das Verhältnis des Kontoinhabers zu Utmost Luxembourg S.A. regeln und in denen festgelegt ist, wie Utmost Luxembourg S.A. die von mir zur Verfügung gestellten Informationen verwenden und weiterleiten darf.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die in diesem Formular enthaltenen Informationen sowie die Informationen zum Kontoinhaber an die Steuerbehörden des Landes gemeldet werden können, in dem diese(s) Konto/Konten geführt wird/werden, und mit den Steuerbehörden anderer Länder, in denen der Kontoinhaber möglicherweise steuerlich ansässig ist, ausgetauscht werden können, sofern diese Länder (bzw. die Steuerbehörden dieser Länder) vereinbart haben, Informationen über Finanzkonten mit dem Land/den Ländern, in denen das Konto/die Konten geführt wird/werden, auszutauschen.

Ich bestätige, dass ich berechtigt bin, für den Kontoinhaber in Bezug auf alle Konten, auf die sich dieses Formular bezieht, zu unterzeichnen.

Ich versichere, dass alle in dieser Erklärung gemachten Angaben nach meinem besten Wissen und Gewissen richtig und vollständig sind.

Ich verpflichte mich, Utmost Luxembourg S.A. innerhalb von 30 Tagen über alle Veränderungen der Umstände zu unterrichten, die sich auf die steuerliche Ansässigkeit auswirken oder dazu führen, dass die hierin enthaltenen Informationen nicht mehr richtig sind, und Utmost Luxembourg S.A. innerhalb von 90 Tagen nach Auftreten einer solchen Veränderung der Umstände ein entsprechendes aktualisiertes Formular zur Selbstauskunft zur Verfügung zu stellen.

Vollständiger Name

UNTERSCHRIFT

Datum

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

Ort

Hinweis: Geben Sie bitte an, in welcher Funktion Sie das vorliegende Formular unterzeichnen.

Funktion

GLOSSAR

Hinweis: Dieser Überblick über ausgewählte begriffliche Definitionen soll Ihnen beim Ausfüllen des Formulars behilflich sein. Weitere Informationen sind dem von der OECD erstellten gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten, dem zugehörigen Kommentar zum gemeinsamen Meldestandard sowie nationalen Richtlinien zu entnehmen. Sie finden diese Materialien auf dem

[Portal zum automatischen Austausch von Informationen der OECD](#).

Bei Fragen setzen Sie sich bitte mit Ihrem Steuerberater oder Ihrer nationalen Steuerbehörde in Verbindung.

„Kontoinhaber“

Der „Kontoinhaber“ ist die Person, die von dem kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber(in) eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Dabei ist es irrelevant, ob es sich bei dieser Person um einen steuerlich transparenten Rechtsträger handelt. Wenn also ein Trust oder ein Nachlass als Inhaber oder Eigentümer eines Finanzkontos geführt wird, ist der Trust bzw. der Nachlass Kontoinhaber, nicht der Treuhänder oder die Eigentümer oder Begünstigten des Trusts. Analog gilt: Wenn eine Personengesellschaft als Inhaberin oder Eigentümerin eines Finanzkontos geführt wird, ist die Personengesellschaft Kontoinhaberin, nicht ihre Gesellschafter. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär ein Finanzkonto zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person hält, gilt nicht als Kontoinhaber; stattdessen gilt die andere Person als Kontoinhaber.

„Aktiver NFE“

Ein NFE gilt als aktiver NFE, wenn er eines der nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllt. Allgemein beziehen sich diese Kriterien auf:

- › aktive NFEs aufgrund von Einkünften und Vermögenswerten,
- › börsennotierte NFEs,
- › staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen, Zentralbanken oder deren hundertprozentige Tochtergesellschaften,
- › Holding-NFEs, die zu einem Konzern gehören, der nicht dem Finanzsektor zuzurechnen ist,
- › Start-up-NFEs,
- › NFEs, die in Liquidation stehen oder eine Insolvenz durchlaufen haben,
- › Treasury Centres, die zu einem Konzern gehören, der nicht dem Finanzsektor zuzurechnen ist,
- › gemeinnützige NFEs.

Ein Rechtsträger wird als aktiver NFE eingestuft, wenn er eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Berichtszeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Berichtszeitraum im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
- b) Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.
- c) Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht.
- d) Im Wesentlichen bestehen alle Tätigkeiten des NFE im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung dieser Tochtergesellschaften und in der Erbringung von Dienstleistungen für sie, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solchen bezeichnet), wie beispielsweise ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen („Leveraged-Buyout-Fonds“) oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.

AUTOMATISCHER AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN FORMULAR ZUR SELBSTAUSKUNFT

- e) Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben („Start-up-NFE“), investiert jedoch Kapital in Vermögenswerte mit der Absicht verfolgt, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht mehr unter diese Ausnahmeregelung.
- f) Der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.
- g) Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt; oder
- h) Der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen („gemeinnütziger NFE“):
 - i) Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.
 - ii) Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit.
 - iii) Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben
 - iv) Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer im Rahmen der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands.
 - v) Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Hinweis: Bestimmte Rechtsträger (so etwa US-amerikanische NFEs) erfüllen unter Umständen die Kriterien des aktiven NFE-Status gemäß FATCA, nicht jedoch gemäß dem gemeinsamen Meldestandard.

„Beherrschung“

Eine „Beherrschung“ eines Rechtsträgers wird in der Regel von der/den natürliche(n) Person(en) ausgeübt, die letztlich einen beherrschenden Eigentumsanteil an dem Rechtsträger hat/haben (in der Regel basierend auf einem bestimmten Prozentsatz, z. B. 25 %). Sofern keine natürliche(n) Person(en) eine Beherrschung durch Eigentumsanteile ausübt/ausüben, ist/sind die beherrschende(n) Person(en) die natürliche(n) Person(en), die den Rechtsträger auf andere Weise beherrscht/beherrschen. Sofern keine natürliche(n) Person(en) identifiziert werden kann/können, die eine Beherrschung des Rechtsträgers durch Eigentumsanteile ausübt/ausüben, dann gilt gemäß dem gemeinsamen Meldestandard die natürliche Person als meldepflichtige Person, die die Position einer höheren Führungskraft innehat.

„Beherrschende Person(en)“

„Beherrschende Personen“ sind die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Sofern der Rechtsträger als passiver Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist, eingestuft wird („passiver NFE“), ist ein Finanzinstitut verpflichtet, festzustellen, ob diese beherrschenden Personen meldepflichtige Personen sind. Diese Definition entspricht dem Begriff „wirtschaftlicher Eigentümer“ wie in der Empfehlung 10 und der Auslegungsnote zur Empfehlung 10 der Empfehlungen der Financial Action Task Force (die im Februar 2012 verabschiedet wurden) beschrieben.

Im Fall eines Trusts sind die beherrschenden Personen die Treugeber, Treuhänder, Protektoren (sofern vorhanden), Begünstigten oder Begünstigtenkategorien sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die letztendlich die tatsächliche Kontrolle über den Trust ausüben (einschließlich durch eine Beherrschungs- oder Eigentümerkette). Gemäß dem gemeinsamen Meldestandard werden die Treugeber, Treuhänder, Protektoren (sofern vorhanden), Begünstigten oder Begünstigtenkategorien immer als beherrschende Personen eines Trusts behandelt, unabhängig davon, ob sie die Tätigkeiten des Trusts beherrschen oder nicht.

Sofern der Treugeber eines Trusts ein Rechtsträger ist, ist das Finanzinstitut gemäß dem gemeinsamen Meldestandard verpflichtet, auch die beherrschenden Personen des Treugebers zu identifizieren und sie gegebenenfalls als beherrschende Personen des Trusts zu melden.

AUTOMATISCHER AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN FORMULAR ZUR SELBSTAUSKUNFT

Bei einem Rechtsgebilde, das kein Trust ist, bezeichnet der Begriff „beherrschende Person(en)“ Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen.

„Verwahrinstitut“

Der Begriff „Verwahrinstitut“ bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Dieser Fall liegt vor, wenn die Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers aus dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen mindestens 20 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder

- i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
- ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

„Einlageninstitut“

Der Begriff „Einlageninstitut“ bezeichnet jeden Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

„FATCA“

FATCA steht für die als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten („Foreign Account Tax Compliance Act“) bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen, die am 18. März 2010 im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act verabschiedet wurden. Durch FATCA entsteht ein neues Auskunftserteilungs- und Quellenbesteuerungssystem für an bestimmte nicht US-amerikanische Finanzinstitute und sonstige nicht US-amerikanische Rechtsträger geleistete Zahlungen.

„Rechtsträger“

Der Begriff „Rechtsträger“ bezeichnet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde, wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Organisation, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung. Er beinhaltet alle Personen, die keine natürlichen Personen sind.

„Finanzinstitut“

Der Begriff „Finanzinstitut“ bezeichnet ein „Verwahrinstitut“, ein „Einlageninstitut“, eine „Investmentgesellschaft“ oder eine „spezifizierte Versicherungsgesellschaft“. Bitte beachten Sie die entsprechenden nationalen Leitlinien und den gemeinsamen Meldestandard für die weiteren Klassifizierungen, die für Finanzinstitute gelten.

„Investmentgesellschaft“

Der Begriff „Investmentgesellschaft“ beinhaltet zwei Typen von Rechtsträgern:

- i) einen Rechtsträger, der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für oder im Auftrag eines Kunden ausübt:
 - › Handel mit Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivative usw.), Devisen, Währungs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften,
 - › individuelle und gemeinsame Portfolioverwaltung oder
 - › sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.

Solche Tätigkeiten oder Transaktionen schließen nicht die unverbindliche Anlageberatung eines Kunden mit ein.
- ii) Der zweite Typ von „Investmentgesellschaft“ („von einem anderen Finanzinstitut verwaltete Investmentgesellschaft“) ist jeder Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend mit der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit erzielt werden, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder eine Investmentgesellschaft des ersten Typs handelt.

„Investmentgesellschaft, die nicht in einem teilnehmenden Staat ansässig ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird“

Der Begriff „Investmentgesellschaft, die nicht in einem teilnehmenden Staat ansässig ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird“ bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend mit der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit erzielt werden und der (i) von einem Finanzinstitut verwaltet wird und (ii) kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats ist.

„Von einem anderen Finanzinstitut verwaltete Investmentgesellschaft“

Ein Rechtsträger wird von einem anderen Rechtsträger verwaltet, wenn der verwaltende Rechtsträger entweder direkt oder über einen anderen Dienstleister im Auftrag des verwalteten Rechtsträgers irgendwelche der vorstehend in Ziffer (i) in der Definition von „Investmentgesellschaft“ beschriebenen Tätigkeiten oder Transaktionen ausführt.

Ein Rechtsträger verwaltet einen anderen Rechtsträger nur, falls er die Entscheidungsbefugnis hat, die Vermögenswerte des anderen Rechtsträgers (entweder vollständig oder teilweise) zu verwalten. Wenn ein Rechtsträger von mehreren Finanzinstituten, NFEs oder natürlichen Personen verwaltet wird, gilt der Rechtsträger als von einem anderen Rechtsträger verwaltet, der ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder eine Investmentgesellschaft des ersten Typs ist, falls irgendeiner der verwaltenden Rechtsträger ein solcher anderer Rechtsträger ist.

„NFE“

Ein „NFE“ ist ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

„Nicht meldendes Finanzinstitut“

Der Begriff „nicht meldendes Finanzinstitut“ bezeichnet ein Finanzinstitut, bei dem es sich um Folgendes handelt:

- › einen staatlichen Rechtsträger, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank, außer bei Zahlungen, die aus einer Verpflichtung in Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwah- oder Einlageninstituts entsprechen,
- › einen Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung, einen Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung, einen Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank oder einen qualifizierten Kreditkartenanbieter,
- › einen ausgenommenen Organismus für gemeinsame Anlagen oder
- › einen von einem Treuhänder dokumentierten Trust: ein Trust, dessen Treuhänder ein meldepflichtiges Finanzinstitut ist, das alle zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet,
- › sonstige Finanzinstitute, die im nationalen Recht eines Landes als nicht meldepflichtige Finanzinstitute definiert sind.

„Teilnehmender Staat“

Ein „teilnehmender Staat“ bezeichnet einen Staat, mit dem ein Abkommen unterzeichnet wurde, gemäß dem er die im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten geforderten Informationen, die im gemeinsamen Meldestandard dargelegt sind, zur Verfügung stellt und der in einem veröffentlichten Verzeichnis aufgeführt ist.

„Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats“

Der Begriff „Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats“ bezeichnet (i) ein in einem teilnehmenden Staat steueransässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb dieses teilnehmenden Staats befinden, oder (ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in einem teilnehmenden Staat steueransässigen Finanzinstituts, wenn diese sich in diesem teilnehmenden Staat befindet.

„Passiver NFE“

Gemäß dem gemeinsamen Meldestandard bezeichnet der Begriff „passiver NFE“ einen NFE, bei dem es sich nicht um einen aktiven NFE handelt. Eine in einem nicht teilnehmenden Staat ansässige Investmentgesellschaft, die von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird, gilt im Sinne des gemeinsamen Meldestandards ebenfalls als passiver NFE.

„Verbundener Rechtsträger“

Ein Rechtsträger ist ein „verbundener Rechtsträger“ eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum von mehr als 50 % der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers.

„Meldepflichtiges Konto“

Der Begriff „meldepflichtiges Konto“ bezeichnet ein Konto, das von einer oder mehreren meldepflichtigen Person(en) oder einem passiven NFE gehalten wird, wobei eine oder mehrere beherrschende Personen meldepflichtige Personen sind.

„Meldepflichtiger Staat“

Ein „meldepflichtiger Staat“ ist ein Staat, mit dem eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen über Finanzkonten besteht und der in einem veröffentlichten Verzeichnis aufgeführt ist.

„Rechtsträger in einem meldepflichtigen Staat“

Ein „Rechtsträger in einem meldepflichtigen Staat“ ist ein Rechtsträger, der in (einem) meldepflichtigen Staat(en) gemäß den Steuergesetzen dieses Staates/dieser Staaten – unter Bezugnahme auf die lokalen Gesetze in dem Land, in dem der Rechtsträger ansässig ist, gegründet wurde oder verwaltet wird, – steueransässig ist. Ein Rechtsträger, der keine Steueransässigkeit hat (z. B. eine Personengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder ein ähnliches Rechtsgebilde), gilt als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsführung befindet. Daher muss ein Rechtsträger, der erklärt, dass er keine Steueransässigkeit hat, auf dem Formular die Adresse seines Hauptsitzes angeben.

Rechtsträger mit doppelter Ansässigkeit können sich auf die in den Steuerübereinkommen (gegebenenfalls) enthaltenen Tiebreaker-Vorschriften berufen, um ihre Steueransässigkeit festzustellen.

„Meldepflichtige Person“

Eine „meldepflichtige Person“ bezeichnet einen „Rechtsträger in einem meldepflichtigen Staat“, jedoch nicht:

- › eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden,
- › eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft nach Ziffer (i) ist,
- › einen staatlichen Rechtsträger,
- › eine internationale Organisation,
- › eine Zentralbank oder
- › ein Finanzinstitut (mit Ausnahme einer Investmentgesellschaft gemäß Unterabschnitt A (6) b) des gemeinsamen Meldestandards, die kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats ist. Stattdessen gelten derartige Investmentgesellschaften als passive NFEs.)

„Steueransässigkeit“

Jeder Staat verfügt über andere Vorschriften für die Definition der Steueransässigkeit. Die Staaten informieren auf dem Portal zum automatischen Austausch von Informationen der OECD darüber, wie sich feststellen lässt, ob ein Rechtsträger in dem betreffenden Staat steueransässig ist. In der Regel ist ein Rechtsträger in einem Staat steueransässig, wenn er dort nach den Gesetzen dieses Staats (einschließlich der Steuerübereinkommen) aufgrund seines Sitzes, seiner Ansässigkeit, des Orts seiner Geschäftsführung oder Gründung oder eines anderen Kriteriums ähnlicher Art, aber nicht nur aufgrund von aus diesem Staat stammenden Quellen, Steuern zahlt oder zahlen sollte. Rechtsträger mit doppelter Ansässigkeit können sich auf die in den Steuerübereinkommen (gegebenenfalls) enthaltenen Tiebreaker-Vorschriften berufen, um ihre Steueransässigkeit im Falle einer doppelten Ansässigkeit festzustellen. Ein Rechtsträger, der keine Steueransässigkeit hat (z. B. eine Personengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder ein ähnliches Rechtsgebilde), gilt als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsführung befindet. Weitere Informationen über die Steueransässigkeit erhalten Sie von Ihrem Steuerberater oder auf dem Portal der OECD zum automatischen Austausch von Informationen.

„Spezifizierte Versicherungsgesellschaft“

Der Begriff „spezifizierte Versicherungsgesellschaft“ bezeichnet einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holding-Gesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

„Steueridentifikationsnummer“ (einschließlich „funktionaler Entsprechung“)

Der Begriff „Steueridentifikationsnummer“ bezeichnet die Steueridentifikationsnummer eines Steuerpflichtigen oder eine funktionale Entsprechung, wenn keine Steueridentifikationsnummer verfügbar ist. Eine Steueridentifikationsnummer ist eine einmalige Kombination aus Buchstaben oder Ziffern, einer natürlichen Person oder einem Rechtsträger von einem Staat zugewiesen wird und die dazu verwendet wird, die natürliche Person oder den Rechtsträger für die Zwecke der Verwaltung der Steuergesetze dieses Staates zu identifizieren. Weitere Einzelheiten zu zulässigen Steueridentifikationsnummern sind auf dem Portal zum automatischen Austausch von Informationen der OECD abrufbar.

Einige Staaten vergeben keine Steueridentifikationsnummern. Diese Staaten verwenden jedoch häufig eine andere Nummer mit hoher Integrität und einem gleichwertigen Maß an Identifizierung (eine „funktionale Entsprechung“). Beispiele für diese Art von Nummer sind für Rechtsträger unter anderem eine Handelsregisternummer bzw. -ID.

A WEALTH *of* DIFFERENCE

www.utmostinternational.com

Utmost Luxembourg S.A. ist unter der Nummer B37604 im Handels- und Firmenregister (R.C.S.) eingetragen und unterliegt der Aufsicht des Commissariat aux Assurances (CAA)
Eingetragener Firmensitz: 4, rue Lou Hemmer, L-1748 Luxembourg, Grand-Duché de Luxembourg
Utmost Wealth Solutions ist in Luxemburg als Handelsname von Utmost Luxembourg S.A. registriert